



## INHALTSVERZEICHNIS

4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 5. Änderung, Entwurf .....	2
4.04 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 4. Änderung, Entwurf .....	5
05.37.0 Bebauungsplan Feldgasse – Amselgasse – Payer-Weyprecht-Straße – Adalbert-Stifter-Gasse – Weißenhofgasse – Kapellenstraße, Entwurf .....	19
06.29.0 Bebauungsplan Areal Kirchnerkaserne, Entwurf.....	20
02.18.0 Bebauungsplan Zwerggasse – Morellenfeldgasse – Schumanngasse – Obstgasse, Beschluss.....	21
03.26.0 Bebauungsplan Theodor-Körner-Straße – Grabenstraße, Beschluss.....	25
05.02.3 Bebauungsplan Hauptbahnhof - Süd, 3. Änderung, Beschluss .....	29
06.16.0 Bebauungsplan Münzgrabenstraße – Dietrichsteinplatz – Kopernikusgasse – Kronesgasse, Beschluss.....	34
08.24.0 Bebauungsplan St.-Peter-Gürtel – Maggstraße, Beschluss .....	39
14.14.2 Bebauungsplan Reininghaus – Parkquartier – Brauhausstraße, 2. Änderung, Beschluss....	42
17.20.0 Bebauungsplan Puchstraße – Puntigamer Straße – Herrgottwiesgasse, Beschluss .....	48
17.22.0 Bebauungsplan Triester Straße – Ruthardweg, Beschluss .....	51
Rauchverbot auf Kinderspielflächen und -plätzen .....	55
Festlegung einer Zone um den Bienenstand Karl-Etzel-Weg 31, 8053 Graz, infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen .....	57
Förderkriterien für den Bereich Stadtteilarbeit, Richtlinie.....	60
Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 2020 .....	66
Nachruf Gemeinderat a.D. Mag. Mario Kowald .....	66
Impressum .....	67

## KUNDMACHUNG

### Auflage

GZ.: A14-022932/2020/0002

## 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz

### 5. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2020 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF. 4.04 zu ändern und den Entwurf zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept – 5. Änderung gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 6/2020 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Entwurf zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 5. Änderung wird über 9 Wochen, in der Zeit

**vom 23. Juli 2020 bis 24. September 2020**

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Gemäß §24 Abs. 5 STROG 2010 idF. LGBl. 6/2020 wird im ggst. Fall von einer öffentlichen Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte abgesehen.

## Verordnung (Entwurf)

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idF. LGBl. 6/2020 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF. 4.04 geändert.

### § 1

Das 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 5. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung (Planausschnitt Entwicklungsplan /Pkt.2; Planausschnitt Deckplan 5 /Pkt.1; themenspezifische gesamtstädtische Darstellung der Ersichtlichmachung Straßenbahnlinien /Pkt.3) samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

### § 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 4. Änderung der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes bzw. des Deckplans 5 - Einkaufszentren vorgenommen:

#### 1. Reininghausstraße – Brauhausstraße (Q17 – Reininghaus)

Erweiterung der Kategorie D (keine Einkaufszentren zulässig) im Deckplan 5 – Einkaufszentren im Ausmaß von ca. 21. 500m<sup>2</sup>

#### 2. Mariatroster Straße

Ausweisung von Eignungszonen Freizeit/Sport/Ökologie beidseits der Mariatroster Straße im Ausmaß von ca. 6.700 m<sup>2</sup> nordwestlich bzw. ca. 7.750m<sup>2</sup> östlich der Straße

#### 3. Aktualisierung der Straßenbahnlinien

Aktualisierung der Ersichtlichmachung des Straßenbahnausbauprogrammes gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2020 (GZ: A10/8 – 061606/2017/0015)

### § 3

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 4. Änderung der Landeshauptstadt Graz wird folgende Ergänzung des Verordnungswortlauts vorgenommen:

II. § 6a Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren wird ergänzt (Änderungen unterstrichen dargestellt):

(...)

Die angeführten Flächen gelten als Maximalwert je Einkaufszentrum gemäß § 31 STROG. **Die maximalen Verkaufsflächen für Lebensmittel beziehen sich auf die Verkaufsfläche der jeweiligen Betriebseinheit.**

Die Festlegungen im Flächenwidmungsplan dürfen diesen Rahmen nicht überschreiten.

(...)

#### § 4

Der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 4. Änderung bleibt - ausgenommen der Änderung gemäß § 3 der ggst. Verordnung - inhaltlich unberührt aufrecht.

#### § 5

Das 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit ..... in Kraft.

Das 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# KUNDMACHUNG

## Auflage

GZ.: A14-022494/2020/0010

### 4.04 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz

#### 4. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2020 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 4.04 Flächenwidmungsplan – 4. Änderung gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 6/2020 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der 4.04 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 4. Änderung - Entwurf wird über 9 Wochen, in der Zeit

**vom 23. Juli 2020 bis 24. September 2020**

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

#### Verordnung (Entwurf)

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 6/2020 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001 u. 0010) in 31 Punkten geändert.

#### § 1

Der 4.04 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 4.Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen (Maßstab 1:5.000, 1:2.500 bzw. 1:15:000) samt Planzeichenerklärung. Die grafischen Darstellungen zeigen sowohl Änderungen im Bereich des Hauptplans als auch des Deckplans 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplan (Bebauungsplanzonierungsplan gemäß § 26 Abs. 4 u. 40 Abs. 1 StROG 2010) sowie themenspezifische gesamtstädtische Darstellungen von Ersichtlichmachungen.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

## § 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.03 werden folgende Änderungen vorgenommen:

### 1) Labgraben

Ersichtlichmachung des Labgrabens (Gewässernummer 7211 lt. Gewässerkartei) und des zugehörigen Uferfreihaltestreifens gemäß 4.0 Stadtentwicklungskonzept

### 2) Paulustorgasse

Ausweisung eines bisher als Freiland ausgewiesenen Grundstücksstreifens im Bereich des Heimatsaals als Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,5 im Ausmaß von ca. 460 m<sup>2</sup>

Baulandrücknahme einer bisher als Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,8 – 2,5 ausgewiesenen Fläche im Ausmaß von ca. 98 m<sup>2</sup> nordwestlich des Heimatsaals

### 3) Ausweitung eines Gewerbegebietes nördlich der Gradnerstraße

Änderung einer untergeordneten Teilfläche, bisher als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,6 ausgewiesen, in Gewerbegebiet 0,5 – 1,5 im Ausmaß von ca. 918 m<sup>2</sup>

Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes für die ggst. Teilfläche entfällt.

### 4) Ergänzende Ersichtlichmachungen von Bodendenkmalen

4.1 Ersichtlichmachung eines Bodendenkmals östlich von St. Johann und Paul in der KG Wetzelsdorf

*(Grst. 81/1 ua., KG Wetzelsdorf)*

4.2 Ersichtlichmachungen von Bodendenkmälern südlich von Am Katzelbach und westlich des Straßganger Bades  
(Grst. 288, 287 KG Straßgang bzw. Grst. 290/9 KG Straßgang)

4.3 Ersichtlichmachung eines Bodendenkmals östlich der Mantscha Straße  
(Grst. 1/1 KG Webling)

4.4 Ersichtlichmachung eines Bodendenkmals jeweils im Bereich des Freiheitsplatzes und des Hauptplatzes  
(Grst. 931 KG Innere Stadt bzw. Grst. 874 KG Innere Stadt))

4.5 Ersichtlichmachung eines Bodendenkmals im Leechwald  
(Grst. 650/2, 650/7 KG Wenisbuch)

4.6 Ersichtlichmachung eines Bodendenkmals im Bereich des Frauenkogels KG Gösting  
(Grst.122/1 KG Gösting)

4.7 Ersichtlichmachung mehrerer Bodendenkmäler im Bereich Buchkogel im Umfeld der Landwirtschaftsschule Grottenhof  
(Grst. 1/2, 20/1, 24/2, 20/15 KG Webling)

5) Aufschließungsgebiet XIII.01 nördlich Exerzierplatzstr

Korrektur der Plandarstellung, Beschriftung des Aufschließungsgebietes XIII.01 wird entsprechend dem rechtskräftigen Anhang 1 zur Verordnung ergänzt.

6) Vorbehaltsfläche Thalstraße

Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für den Verwendungszweck Sondernutzungsfläche im Freiland für Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen

Der § 2 der Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird durch folgende Tabellenzeile ergänzt:

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ca.)	Verwendungszweck /Ausweisung	Zeitlich nachfolgende Nutzung	GNR	Katastralgemeinde
(XIII.H)	Thalstraße	4.478 m <sup>2</sup>	Hochwasserrückhaltebecken/ hwr	WA 0,2 – 0,3 Sanierungsgebiet et Lärm	843/1	63112 Gösting

*Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung.  
Die Abgrenzungen der Vorbehaltsflächen sind dem Planwerk zu entnehmen.*

7) Mühlganginsel Puchstraße

Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für den Verwendungszweck Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage

Der § 2 der Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird durch folgende Tabellenzeile ergänzt:

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ca.)	Verwendungszweck/Ausweisung	Zeitlich nachfolgende Nutzung	GNR	Katastralgemeinde
(V.H)	Mühlganginsel Puchstraße	5.331 m <sup>2</sup>	Öffentliche Parkanlage / öPa	GG 0,5 – 1,5	1896/1, 1896/2, 1896/3 1900	63105 Gries

*Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung. Die Abgrenzungen der Vorbehaltsflächen sind dem Planwerk zu entnehmen.*

8) Mühlganginsel Papiermühlgasse

Ausweisung von zwei Vorbehaltsflächen für den Verwendungszweck Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage

Geringfügige Ausweitung der Verkehrsfläche Papiermühlgasse in Richtung Norden im Bereich der Mühlganginsel

Der § 2 der Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird durch folgende Tabellenzeilen ergänzt:

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ca.)	Verwendungszweck/Ausweisung	Zeitlich nachfolgende Nutzung	GNR	Katastralgemeinde
(IV.H)	Mühlganginsel Papiermühlgasse Park Nord	448 m <sup>2</sup>	Öffentliche Parkanlage / öPa	GG 0,5 – 1,5	1459	63104 Lend
(IV.I)	Mühlganginsel Papiermühlgasse Park Süd	200 m <sup>2</sup>	Öffentliche Parkanlage / öPa	WA 0,6 – 1,2	197/2	63104 Lend

*Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung. Die Abgrenzungen der Vorbehaltsflächen sind dem Planwerk zu entnehmen.*

9) Reininghausstraße - Brauhausstraße

a)

Änderung einer bisher als Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 ausgewiesenen Fläche in ein Aufschließungsgebiet Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss (XIV.17) und einer Bebauungsdichte von 0,6 – 1,2 im Ausmaß von ca. 20.524m<sup>2</sup> bzw. in eine Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 716 m<sup>2</sup>

Die geänderte Baulandfläche wird im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan mit einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes belegt.

Der Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird wie folgt ergänzt:

Das Aufschließungsgebiet (XIV.17) wird neu festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 1, 3, 4, 5, 6, 7 und f belegt. *Suchgrundstück: 63109 Baierdorf, Gst.Nr. 348/1.*

Ausweisung der bestehenden Teichäckergasse, bisher als Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 1,0 festgelegt, als Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 225m<sup>2</sup>

b)

Änderung einer bisher als Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 ausgewiesenen Fläche in ein Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet (XIV.18) mit einer Bebauungsdichte von 0,6 – 1,2 im Ausmaß von ca. 19.817m<sup>2</sup> und in ein Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet (XIV.19) mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 0,8 im Ausmaß von 13.280 m<sup>2</sup>

Die geänderten Flächen werden im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan mit einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes belegt.

Der Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird wie folgt ergänzt:

Das Aufschließungsgebiet (XIV.18) wird neu festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 belegt. *Suchgrundstück: 63109 Baierdorf, Gst.Nr. 349/1.*

Das Aufschließungsgebiet (XIV.19) wird neu festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 belegt. *Suchgrundstück: 63109 Baierdorf, Gst.Nr. 349/1.*

Änderung eines bisher als Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 ausgewiesenen Fläche in ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,6 im Ausmaß von ca. 500m<sup>2</sup>

c)

Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für den Verwendungszweck Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage

Der § 2 der Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird durch folgende Tabellenzeile ergänzt:

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ca.)	Verwendungszweck/Ausweisung	Zeitlich nachfolgende Nutzung	GNR	Katastralgemeinde
(XIV.F)	Gaswerkstraße	9145 m <sup>2</sup>	Öffentliche Parkanlage / öPa	WA 0,3 – 0,6	348/3, 348/2 (Tlfl.), 348/4, 349/1 (Tlfl.), .711	63109 Baierdorf

*Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern zur leichteren Orientierung.*

*Die Abgrenzungen der Vorbehaltsflächen sind dem Planwerk zu entnehmen.*

Die zeitlich nachfolgende Nutzung wird mit einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes belegt.

d)

Festlegung von Geh-Radwegverbindungen in ungefährender Lage

10) Nördlich des Tannhofweges

Ausweisung einer bisher als Freiland festgelegten Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland Sport im Ausmaß von ca. 2.972 m<sup>2</sup>

11) Ergänzende Ersichtlichmachungen von Altlastenverdachtsflächen in Bereichen ehemaliger Putzerei Standorte

11.1 Ersichtlichmachung einer Altlastenverdachtsfläche im Bereich der ehemaligen „Chemischen Reinigung Ulz Geidorf“  
(Grst. 973, KG Geidorf)

11.2 Ersichtlichmachung einer Altlastenverdachtsfläche im Bereich der ehemaligen „Chemischen Reinigung Stross Geidorf“  
(Grst. 1853, KG Geidorf)

11.3 Ersichtlichmachung einer Altlastenverdachtsfläche im Bereich der ehemaligen „Chemischen Reinigung Stross Andritz“

(Grst. 687/1, .109/2, 687/3, KG Andritz)

11.4 Ersichtlichmachung einer Altlastenverdachtsfläche im Bereich der ehemaligen „Putzerei Moderna Waltendorf“

(Grst. .186, KG Waltendorf)

11.5 Ersichtlichmachung einer Altlastenverdachtsfläche im Bereich der ehemaligen „Putzerei Moderna Geidorf“

(Grst. 406/2, KG Geidorf)

11.6 Ersichtlichmachung einer Altlastenverdachtsfläche im Bereich der ehemaligen „Ersten Grazer chemischen Wäscherei Josef Wagner“

(Grst. 2255, 2256, 2257, KG Geidorf)

## 12) Waltendorfer Hauptstraße

Festlegung einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 –  
Bebauungsplanzonierungsplan nördlich und südlich der Waltendorfer Hauptstraße im Ausmaß von ca. 20.900 m<sup>2</sup>

## 13) Karl-Huber-Gasse/Liebenauer Tangente

Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für den Verwendungszweck Verkehrsfläche Park & Ride im Ausmaß von 19.476 m<sup>2</sup>;

Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für den Verwendungszweck öffentliche Parkanlage im Ausmaß von 6.798m<sup>2</sup>

Der § 2 der Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird durch folgende Tabellenzeilen ergänzt:

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ca.)	Verwendungszweck/Ausweisung	Zeitlich nachfolgende Nutzung	GNR	Katastralgemeinde
(VII.K)	P&R Liebenau	19.476 m <sup>2</sup>	P&R Liebenau / verk	(GG) 0,5 – 1,5 (VII.13)	284/1,28 3/2, 285/2, 282/4 u.a.	63113 Liebenau
(VII.L)	Ostbahn - Petersbach	6.798 m <sup>2</sup>	Öffentliche Parkanlage / öPa	WA 0,3 – 0,6	Tlfl. 285/1, 286/3	63113 Liebenau

*Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung.*

*Die Abgrenzungen der Vorbehaltsflächen sind dem Planwerk zu entnehmen.*

Änderung einer bisher als Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 ausgewiesenen Fläche in Allgemeines Wohngebiet / Sanierungsgebiet Lärm mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,6 im Ausmaß von ca. 1.372 m<sup>2</sup>  
Für diesen Bereich entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes.

Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Vorbehaltsflächen VII.K und VII.L tritt erst mit jeweiligem Eintritt der zeitlichen Nachfolgenutzung in Kraft.

14) Geh- und Radverbindung entlang des Mühlgangs

Festlegung einer Geh-Radwegverbindung in ungefährender Lage entlang des Mühlgangs östlich der Puchstraße

15) Leechwald - Notstromaggregat LKH

Ausweisung einer bisher als Freiland festgelegten Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland Energieversorgungsanlage (eva) im Ausmaß von ca. 2.300m<sup>2</sup>

16) südlich der Radetzkybrücke

Ausweisung einer bisher als Freiland festgelegten Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland Sport mit der Zusatzwidmung Wassersport (wspo) im Ausmaß von ca. 588m<sup>2</sup>

17) Erweiterung Augartenpark

Ausweisung einer bisher als Freiland festgelegten Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland Öffentliche Parkanlage (öPa) im Ausmaß von ca. 1.858m<sup>2</sup>

18) Kraftwerkspark Olympia Wiese

Ausweisung einer bisher als Freiland festgelegten Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland Öffentliche Parkanlage (öPa) im Ausmaß von ca. 44.608 m<sup>2</sup>

19) Kärntner Straße nördlich Am Lindenkreuz

Änderung einer bisher als Allgemeines Wohngebiet / Sanierungsgebiet Lärm mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,6 ausgewiesenen Fläche in Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,2 im Ausmaß von ca. 847m<sup>2</sup>

Änderung der Bebauungsdichte des unmittelbar angrenzenden Gewerbegebietes von bisher 0,5 – 1,5 auf 0,5 – 1,2 im Ausmaß von ca. 1.624 m<sup>2</sup>

20) Kärntner Straße

20.1

Ausweitung der straßenbegleitenden Bebauungsplanpflicht entlang der Kärntner Straße im Ausmaß von ca. 108. 255 m<sup>2</sup>

20.2 nördlich der Trappengasse

Änderung einer bisher als Reines Wohngebiet /Sanierungsgebiet Lärm mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,4 ausgewiesenen Fläche in Allgemeines Wohngebiet /Sanierungsgebiet Lärm mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,6 im Ausmaß von ca. 9.890 m<sup>2</sup>

21) Änderung VO Wortlaut §7 Abs. 4 (*die bestehende Formulierung wird durch die folgende ersetzt*)

Für sämtliche Bereiche der Ersichtlichmachung Landes- oder Bundesstraße wird die Nutzungsart Verkehrsfläche festgelegt.

22) Änderung VO Wortlaut § 7 Abs. 5

*(Änderungen unterstrichen dargestellt, wegfallende Textpassagen unterstrichen und durchgestrichen dargestellt)*

Für aufgelassene oder nicht für Verkehrszwecke benötigte Teile von Verkehrsflächen von Landes- oder Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen gilt als zeitliche Nachfolgenutzung die jeweils angrenzende, in der graphischen Darstellung ausgewiesene Baugebiets- oder Freilandnutzung. Unterschiedliche angrenzende Nutzungen gelten bis zur Mitte des ursprünglichen Straßenquerschnittes. Dies gilt auch für Eisenbahnflächen, denen keine zeitliche nachfolgende Nutzung zugeordnet ist.

23) Reinbacherweg

Korrektur einer bisher als Überlagerung Bahn und Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche: Ersichtlichmachung einer Bahnfläche mit zeitlich nachfolgender Nutzung Gewerbegebiet mit

einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 im Ausmaß von ca. 32.269 m<sup>2</sup>

§ 7 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

Nr.	Nutzung	Bebauungsdichte	Zeitliche Nachfolgenutzung	künftige Bebauungsdichte	Eintrittszeitpunkt	Künftig Bebauungsplanpflicht	Fläche (ca.)		Gst. Nr.	Katastralgemeinde
62	Bahn		(GG)	0,5 – 1,5	4	BBPL	32.269	m <sup>2</sup>	388/1 u.a.	63107 Algersdorf

Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung. Die Abgrenzungen der Nachfolgenutzungen sind dem Planwerk zu entnehmen.

Im Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird die zeitliche Nachfolgenutzung wie folgt ergänzt:

Nr	Widmung	Dichte	Aufschließungserfordernisse												Suchgrundstück		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Gst.Nr.	Katastralgemeinde	
62	(GG)	0,5 – 1,5	x		x					x				x		388/1 u.a.	63107 Algersdorf

Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung. Die Abgrenzungen der zeitlich folgenden Aufschließungsgebiete sind dem Planwerk zu entnehmen.

Für die zeitliche Nachfolgenutzung [GG] 62 wird die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplan festgelegt. Diese tritt erst mit Eintritt der zeitlichen Nachfolgenutzung in Kraft.

#### 24) Aktualisierung der Altlastenverdachtsflächen

1. gesamtstädtische Überarbeitung der Ersichtlichmachung Altlasten (Plan 24-1)

Die Aufschließungsgebiete werden in Planwerk und Anhang 1 zur Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idgF. wie folgt ergänzt bzw. geändert:

2. Das bisherige GG 0,5-2,5 wird neu als Aufschließungsgebiet (V.03) GG 0,5 – 2,5 festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 1 und 11 belegt. Suchgrundstück: 63105 Gries, Grst.Nr. 1191/10. (Planausschnitt 24 - 2)  
Zudem wird eine Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes, die das Aufschließungsgebiet (V.03) und östlich angrenzende Flächen beinhaltet, im Ausmaß von ca. 25.500 m<sup>2</sup> festgelegt. (Planausschnitt 24 – 2 Deckplan1)

3. Das bisherige WA 0,3-0,4 wird neu als Aufschließungsgebiet (XV.05) WA 0,3 – 0,4 festgelegt und mit dem Aufschließungserfordernis 11 belegt. *Suchgrundstück: 63128 Wetzelsdorf, Grst.Nr. 562/56.(Planausschnitt 24 - 3)*
4. Das bisherige WA 0,6 – 1,2 wird neu als Aufschließungsgebiet (IX.06) WA 0,6 – 1,2 festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 7, 8 und 11 belegt. *Suchgrundstück: 63124 Waltendorf, Grst.Nr. 327/8.(Planausschnitt 24 - 4)*
5. Das bisherige GG 0,5 – 1,5 wird neu als Aufschließungsgebiet (XVII.18) GG 0,5 – 1,5 festgelegt und mit den Aufschließungserfordernissen 1 und 11 belegt. *Suchgrundstück: 63118 Rudersdorf, Grst.Nr. 45/8.(Planausschnitt 24 - 5)*
6. Für das Aufschließungsgebiet (V.2) entfällt das Aufschließungserfordernis 11. *Suchgrundstück KG 63105 Gries, Grst.Nr. 1185/7*
7. Für das Aufschließungsgebiet (VI.01) entfällt das Aufschließungserfordernis 11. *Suchgrundstück KG 63106 Jakomini, Grst.Nr. 2385/1*
8. Für das Aufschließungsgebiet (VIII.23) wird zusätzlich das Aufschließungserfordernis 11 festgelegt. *Suchgrundstück KG 63114 Graz – Stadt Messendorf, Grst.Nr. 666*
9. Für das Aufschließungsgebiet (XIII.05) wird zusätzlich das Aufschließungserfordernis 11 festgelegt. *Suchgrundstück KG 63112 Gösting, Grst.Nr. 341/168*
10. Für das Aufschließungsgebiet (XIV.10) entfällt das Aufschließungserfordernis 11. *Suchgrundstück KG 63109 Baierdorf, Grst.Nr. 335/21*
11. Für das Aufschließungsgebiet (XIV.13) entfällt das Aufschließungserfordernis 11. *Suchgrundstück KG 63109 Baierdorf, Grst.Nr. 332/13*
12. Für das Aufschließungsgebiet (XVI.18) wird zusätzlich das Aufschließungserfordernis 11 festgelegt. *Suchgrundstück KG 63125 Webling, Grst.Nr. .2207/11*
13. Für das zeitlich nachfolgende Aufschließungsgebiet der Nachfolgenutzung Nr. 44 wird zusätzlich das Aufschließungserfordernis 11 festgelegt. *Suchgrundstück KG 63125 Webling, Grst.Nr. .2207/3*

25) nördlich Peter – Tunner – Gasse, südlich der Resselgasse

Ausweisung einer bisher als Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 ausgewiesenen Fläche in Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss überlagert mit Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 1,5 im Ausmaß von ca. 7022 m<sup>2</sup>

Die geänderte Fläche wird im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan mit einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes belegt.

26) Ergänzung und Korrektur der Ersichtlichmachungen der Grundwasserschon- und schutzgebiete sowie der Brunnenschutzgebiete gemäß Planbeilage

27) Mariatroster Straße - Kleine Wildtiere in großer Not

Ausweisung einer bisher als Freiland festgelegten Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Zoo (zoo) im Ausmaß von ca. 6.700m<sup>2</sup>  
Die ggst. Fläche wird im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan mit einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes belegt.

Ausweisung einer bisher als Freiland festgelegten Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Wildgehege (wig) im Ausmaß von ca. 7.750 m<sup>2</sup>

28) Starhembergasse

Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche im Freiland Öffentliche Parkanlage (öPa) festgelegten Fläche in eine Sondernutzungsfläche im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Jugendzentrum (juz) im Ausmaß von ca. 1000 m<sup>2</sup>

29) Aktualisierung der Ersichtlichmachung der Straßenbahnlinien gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2020 (GZ: A10/8 – 061606/2017/0015)

30) Anpassung an die neue Rechtslage StROG 2010 LGBl. 6/2020

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.03 werden folgende Gebietsnutzungen an das StROG 2010 idF. LGBl. 6/2020 angepasst:

1. Sämtliche Kerngebiete gelten als Kerngebiet gem. § 30 Abs. 1 Z 3 StROG 2010 idF. LGBl. 6/2020  
Getroffene Festlegungen über die Zulässigkeit bzw. den Ausschluss von Einkaufszentren in Kerngebieten bleiben unberührt.
2. Sämtliche Gewerbegebiete gelten als Gewerbegebiete gem. § 30 Abs. 1 Z 4 StROG 2010 idF. LGBl. 6/2020

Die im 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.03 getroffene Festlegung der jeweiligen Bebauungsdichten bleibt unberührt.

31) Angergasse

Ausweisung einer bisher als Freiland festgelegten Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland Sport mit der Zusatzwidmung Wassersport (wspo) im Ausmaß von ca. 3.950m<sup>2</sup>

## AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE

(1) Für die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 StROG 2010 sind folgende Gründe gemäß § 29 Abs. 3 Z 1 – 4 maßgebend und werden daher Aufschließungserfordernisse definiert:

1. Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis einer zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr)
2. Anschluss an einen Öffentlichen Verkehr mit städtischer Bedienqualität
3. Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
4. Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität
5. Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
6. Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- und /oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben
7. Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
8. Schaffung einer zusammenhängenden siedlungsöffentlichen Grünfläche im Ausmaß von rund 20% der Fläche des Aufschließungsgebietes
9. Abwasserentsorgung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserbeseitigung
10. Geordnete Verbringung der Oberflächen- und Hangwässer
11. Bodensanierung bei Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept bzw. mit Maßnahmen zur fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial
12. Belange des Hochwasserschutzes (Überflutungsbereiche an Mur und Grazer Bächen HQ<sub>30/100</sub> und Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinenverbauung)

(2) Darüber hinaus werden für den Bereich Reininghaus und für den Bereich Smart City Waagner Biro ergänzende Aufschließungserfordernisse definiert:

- a) Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz jeweils im Sinne des im Rahmenplan Graz-Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) angestrebten Modal Splits und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung
- b) Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität im Sinn des Rahmenplanes Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) (ÖV, Radwege, Parkierung usw.)
- c) Platzgestaltung gem. Rahmenplan Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) im Ausmaß von rund 30% der Baulandfläche

- d) Platzgestaltung gem. Rahmenplan Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) im Ausmaß von rund 20% der Baulandfläche
- e) Platzgestaltung gem. Rahmenplan Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) im Ausmaß von rund 15% der Baulandfläche
- f) Gestaltung eines Quartierparks gem. Rahmenplan Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) im Ausmaß von rund 10% der Baulandfläche
- g) Gestaltung eines Quartierparks gem. Rahmenplan Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) im Ausmaß von rund 8% der Baulandfläche
- h) Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz jeweils im Sinne des im „Smart City Projekt Graz Mitte“ (Gemeinderatsbeschluss vom 4.7.2013) angestrebten Mobilitätskonzeptes und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung
- i) Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs. 3 Z 2 StROG 2010 entsprechend den Vorgaben des „Smart City Projekt Graz Mitte“ (Gemeinderatsbeschluss vom 4.7.2013)
- j) Gestaltung eines öffentlich zugänglichen Platzes gemäß Rahmenplan Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010)

#### § 4

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.03 bleibt – abgesehen von den Änderungen der §§ 2 und 7 entsprechend der ggst. Verordnung - inhaltlich aufrecht.

§ 2 und § 7 des Verordnungswortlautes zum 4.0 Flächenwidmungsplan sowie der zugehörige Anhang 1 werden gemäß der ggst. Verordnung ergänzt bzw. korrigiert.

#### § 5

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.04 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 04. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit .....in Kraft.

Der 4.04 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 4. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-098876/2019/0001

### **05.37.0 Bebauungsplan**

**„Feldgasse – Amselgasse – Payer-Weyprecht-Straße – Adalbert-Stifter-Gasse –  
Weißenhofgasse – Kapellenstraße“**

V. Bez., KG: 63105 Gries

Der Entwurf des 05.37.0 Bebauungsplanes „Feldgasse – Amselgasse – Payer-Weyprecht-Straße – Adalbert-Stifter-Gasse – Weißenhofgasse – Kapellenstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 11 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 23. Juli 2020 bis Donnerstag, dem 08. Oktober 2020**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-096302/2019/0003

### **06.29.0 Bebauungsplan „Areal Kirchnerkaserne“ VI. Bez., KG Jakomini**

Der Entwurf des 06.29.0 Bebauungsplanes „Areal Kirchnerkaserne“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 11 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 23. Juli 2020 bis Donnerstag, den 08. Oktober 2020**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-043121/2019/0027

### 02.18.0 Bebauungsplan

#### „Zwerggasse – Morellenfeldgasse – Schumanngasse – Obstgasse“

II. Bez., KG St. Leonhard

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 02.18.0 Bebauungsplan „Zwerggasse – Morellenfeldgasse – Schumanngasse – Obstgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN

Für die Liegenschaften 466, 461, 460, KG St. Leonhard: offene Bebauung an der südwestlichen Grundgrenze, zu den anderen Grundgrenzen die gekuppelte und geschlossene Bebauung festgelegt.

Für die restlichen Liegenschaften: gekuppelte und geschlossene Bebauung.

#### § 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (2) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:
 

Bauplatz A (Gst. Nr. 434)	max. Bebauungsgrad: 0,47
Bauplatz B (Nr. 444/2 und 445)	max. Bebauungsgrad: 0,49
Bauplatz C (Nr. 444/1 und 446)	max. Bebauungsgrad: 0,46
Bauplatz D (Gst. Nr. 460)	max. Bebauungsgrad: 0,65
- (3) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan festgelegten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufuchtlinien, Baugrenzlinsen, Gebäudehöhen, Dachformen etc.) zulässig.

- (4) Innerhalb des Planungsgebietes, gemäß der Festlegungen der Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.

#### **§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufenhöhen (GH. max.) und/oder Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (2) Zulässige Dachformen: Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 41 Grad.
- (3) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren.

#### **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie entlang der Schumannngasse hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.  
Über die Baufluchtlinie entlang der Zwerggasse Loggien und Balkone sind im Ausmaß von 40 cm zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.

#### **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 65 - 75 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.

- (4) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (5) Für Neubauten ist je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (6) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone, Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

### **Pflanzungen, Bäume**

- (2) Bei Neubauten ist je angefangener Hofffläche von 150 m<sup>2</sup> ein Baum zu pflanzen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume (1. Ordnung) in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Für Bäume ist bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m<sup>2</sup> herzustellen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.).
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.

### **PKW-Abstellflächen**

- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- oder mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,00 m Höhe vorzusehen.

### **Geländeveränderungen**

- (7) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption der Hofniveaus im Ausmaß von max. 0,5m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.

### **Sonstiges**

- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (3) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

## **§10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 23.07.2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-089556/2019/0012

### **03.26.0 Bebauungsplan „Theodor-Körner-Straße – Grabenstraße“**

III. Bez., KG Geidorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.26.0 Bebauungsplan „Theodor-Körner-Straße – Grabenstraße“, III. Bez., KG Geidorf beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN, BAUPLÄTZE, MINDESTWOHNGRÖSSE**

- (1) Gekuppelte Bebauung an der Grenze der Grundstücke Nr.: 645/2 und 645/3
- (2) In den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist eine Wohnnutzung nicht zulässig.
- (3) Bauplatz A besteht aus dem Grundstücken Nr.: 640/2  
Bauplatz B besteht aus dem Grundstücken Nr.: 645/2, 645/3
- (4) Wohnungen haben eine Nutzfläche von mind. 30 m<sup>2</sup> aufzuweisen.

#### **§ 3 BEBAUUNGSDICHTE**

- (1) Für den Bauplatz A gilt: höchstens 1,55
- (2) Für den Bauplatz B gilt:  
Eine Überschreitung des im Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichte-verordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Zuge eines Dachraumausbaues zulässig.

#### **§ 4 BAUFLUCHTLINIEN, BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baufluchtlinien, Baugrenzlinien sowie Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

## § 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind für den Bauplatz A die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschossanzahl	Gebäudehöhe
4 G	15,0 m
5 G	18,0 m

- (2) Im Plan ist für den Bauplatz B die zulässige traufseitige Gebäudehöhe und Gesamthöhe für Hauptgebäude eingetragen.
- (3) Höhenbezugspunkt: 358,60 laut Luftbilddauswertung der Stadt Graz, Stadtvermessung (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan, Theodor-Körner-Straße).
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Bei Neubauten sind Dächer mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (7) Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10° sind Haustechnikanlagen mindestens 2,00 m von der Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitig sind offene Laubengänge und Balkone nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen über Baugrenzl意思en maximal 2,5 m vortreten. Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (3) Für das Erdgeschoß des Bauplatzes A gilt: Offene Durchgänge oder Zufahrten von der Verkehrsfläche in den Hofbereich sind unzulässig.

## § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (3) Bei Neubauten ist je 60 - 70 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.  
Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Für Bauplatz A gilt: Zusätzlich zu den für eine Wohnnutzung erforderlichen Stellplätzen sind 30 Stellplätze in einer separaten Tiefgaragenebene zulässig.
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen und in das Hauptgebäude zu integrieren.

- (6) Für Neubauten ist je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche bzw. je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu. Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (7) Müllplätze sind innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

### **Pflanzungen, Bäume**

- (3) Je 250 m<sup>2</sup> unbebauter Bauplatzfläche ist min. ein Laubbaum auf dem Bauplatz zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m<sup>2</sup>, beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m<sup>2</sup> herzustellen.
- (7) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m<sup>2</sup>, beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m<sup>2</sup> herzustellen.
- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt im Innenhof mind. 6,0 m, außerhalb mind. 4,5 m.

### **PKW-Abstellflächen**

- (9) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe zu überdecken, wobei bereichsweise Abminderungen im Bereich von Böschungen oder für Terrassen zulässig sind.
- (10) Bei Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,5 m Höhe zu überdecken.
- (11) Bei Pflanzung von Bäumen 2. und 3. Ordnung ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe zu überdecken.

### **Geländeveränderungen**

- (12) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (13) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 30° zulässig.
- (14) Die Anbindung an das Gelände der angrenzenden Grundstücke – ausgenommen Verkehrsflächen – hat in einer Breite von mind. 0,8 m niveaugleich zu erfolgen.

## **Sonstiges**

- (15) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.
- (16) Lärmschutzwände sind unzulässig.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert (maximale Oberkante 6,0 m) zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 2,75 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

## **§ 10 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 23.07.2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ: A14-044510/2018/0002

### 05.02.3 Bebauungsplan „Hauptbahnhof - Süd“, 3. Änderung

V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt vom 09.07.2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.02.3 Bebauungsplan „Hauptbahnhof - Süd“, 3. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 6/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN

Geschlossene bzw. gekuppelte Bebauung

#### § 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE, ABSTÄNDE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 3 Bauplätze (Bauplätze A, B und C) festgelegt. Die Bauplätze A, B und C bestehen aus mehreren Grundstücken mit einer Hofbebauung.
- (2) Der „Bauplatz A“ umfasst die Grundstücke 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102 und 1104 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 1745 m<sup>2</sup>.
- (3) Der „Bauplatz B“ umfasst die Grundstücke 1082 und 1084 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 947 m<sup>2</sup>.
- (4) Der „Bauplatz C“ umfasst die Grundstücke 1078, 1079/1 und 1079/2 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 640 m<sup>2</sup>.
- (5) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (6) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Bauplatz A	max. Bebauungsgrad: 0,43
Bauplatz B	max. Bebauungsgrad: 0,63
Bauplatz C	max. Bebauungsgrad: 0,38
- (7) Eine Überschreitung des im Flächenwidmungsplan und in der Bebauungsdichteverordnung festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte von 2,5, ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhe, Gesamthöhe etc.) zulässig.

- (8) Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände unter Einhaltung der Bauflucht- und Baugrenzlinien und der Gebäudehöhen zulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN**

- (1) Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.  
(2) Über die Baufluchtlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.

#### **§ 5 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sowie bei bestehenden Geschossen, die nicht in der maximal zulässigen Gebäudehöhe Deckung finden, sind Instandhaltungsmaßnahmen zulässig, ferner Umbauten sowie Änderungen des Verwendungszweckes.

#### **§ 6 VERWENDUNGSZWECK, NUTZUNG**

Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig.

#### **§ 7 GEBÄUDEHÖHEN, AUFBAUTEN ÜBER DER MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER, RAUMHÖHEN**

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen (GH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.  
(2) Für Stiegen- und Lifthäuser, kleinere Dachaufbauten, Giebelelemente u. dgl. sind geringfügige partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.  
(3) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen hat mindestens 3,90 m jedoch maximal 5,00 m zu betragen. Für 1/3 der straßenseitigen Fassadenbreite im Erdgeschoss sind Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen zulässig. Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoss ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume 1,00 m vom jeweils straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben. Die Raumhöhe hat mindestens 3,20 m zu betragen.  
(4) Zulässigen Dachformen sind: Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° und Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10°.  
(5) Bei Flachdächern ist ein Penthouse-Geschoss zulässig, dieses muss mindestens 2,00 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt werden.  
(6) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.  
(7) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses, wie zum Beispiel Stiegen- und Lifthäuser und dergleichen.  
(8) Bei Satteldächern sind Haustechnikanlagen innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10° sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (angepasst an die Fassadengestaltung) zu versehen.

- (9) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.

## **§ 8 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen, Dachgauben und Dachflächenfenster von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.

## **§ 9 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind in das Gebäude zu integrieren.
- (3) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 110-125 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (4) Bei Neuerrichtung von Büro- und Verwaltungsgebäuden (bzw. Gebäuden mit diesen Nutzungen) sind je DienstnehmerIn 0,04-0,12 PKW-Abstellplätze und für den Besucherverkehr je DienstnehmerIn 0,03-0,25 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- und Untergrenze.
- (5) Bei Neuerrichtung von Verkaufsgeschäftsf lächen (Ladengeschäfte, Geschäftshäuser) sind je 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zwischen 0,5 und 2,0 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- und Untergrenze.
- (6) Bei Neubauten mit Hotelnutzung sind je Mieteinheit zwischen 0,1 und 0,19 PKW-Abstellplätze herzustellen. Für das Personal sind 10-15 Abstellplätze am Bauplatz herzustellen. Zusätzlich sind Fahrradabstellplätze für Gäste in geeigneter Menge herzustellen.
- (7) Für Neubauten ist je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche beziehungsweise je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15 % für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen. Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (8) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (9) Rampen zu Tiefgaragen sind durchgehend überdeckt und seitlich geschlossen auszuführen sowie im Nahbereich zu den öffentlichen Verkehrsflächen anzulegen. Baulich geschlossene Zufahrten und Rampen zu Tiefgaragen sind außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen zulässig.

- (10) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Abstellplätze gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (11) Auf Grund der Nähe zu Haltestellen mit innerstädtischer Bedienqualität gilt das Bebauungsplangebiet im Sinne des 4.0 Stadtentwicklungskonzepts als „sehr gut erschlossen“. Es kann daher um die Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung der gesetzlich geforderten PKW-Pflichtabstellplätze angesucht werden.
- (12) In den Höfen sind oberirdische PKW-Abstellplätze nicht zulässig.
- (13) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.

## § 10 STRASSENÜBERBAUUNG

Die Errichtung eines eingeschossigen Verbindungsganges zum bestehenden Möbelhaus Leiner Annenstraße 63, in Form einer Überbauung der Traungauergasse ist zulässig. Die Breite der Überbauung wird auf 8,00 m beschränkt die Durchfahrtshöhe hat mindestens 4,50 m zu betragen.

Längs der Annenstraße ist die Überbauung der Finkengasse zwischen den Baugrenzlinien zulässig. Die Durchfahrtshöhe hat mindestens 4,80 m zu betragen.

## § 11 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind als Grünflächen auszugestalten.

### Pflanzungen, Bäume

- (2) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wobei geringfügige Standortabweichungen im Zuge der Bauplanung zulässig sind.
- (3) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte Laubgehölze zulässig.
- (4) Pro 150 m<sup>2</sup> unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Pro 250 m<sup>2</sup> unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mindestens 6,00 m<sup>2</sup>, beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mindestens 9,00m<sup>2</sup> herzustellen.
- (7) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mindestens 6,00m<sup>2</sup>, beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mindestens 9,00 m<sup>2</sup> herzustellen.
- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 10,00 m, bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,00 m, bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,00 m zu betragen.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (10) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (11) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (12) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.

### **PKW-Abstellflächen**

- (13) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe zu überdecken.

### **Geländeveränderungen**

- (14) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Hofniveaus im Ausmaß von maximal 0,50 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktueller Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielflächen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

### **Sonstiges**

- (15) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

## **§ 12 IMMISSIONSSCHUTZ**

Im Bereich zwischen Finkengasse und dem Bahngelände der Österreichischen Bundesbahnen ist im jeweiligen Bauverfahren der vorhandene Bahnbetrieb (Immissionen) zu berücksichtigen.

## **§ 13 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, bis zur Parabethöhe 1. OG bzw. max. bis zur Oberkante von 7,00 m, zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.
- (4) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (5) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

## **§ 14**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.08.2018, mit welcher der 05.02.2 Bebauungsplan „Hauptbahnhof Süd“, 2. Änderung beschlossen wurde, außer Kraft.

## **§ 15 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 23.07.2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-018936/2018/0027

### 06.16.0 Bebauungsplan

#### Münzgrabenstraße – Dietrichsteinplatz – Kopernikusgasse – Kronesgasse

VI. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.16.0 Bebauungsplan „Münzgrabenstraße – Dietrichsteinplatz – Kopernikusgasse – Kronesgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Offene Bebauung
  - für Gst.-Nr.1522 zu Gst.-Nr.1535/2 - max. Tiefe 10,0m von der Kopernikusgasse aus gemessen,
  - für Gst.-Nr.1536 zu Gst.-Nr.1535/2
  - für Gst.-Nr.1532/3 zu Gst.-Nr.1532/1
  - für Gst.-Nr.1531, 1528 u. 1527/1 zu Gst.-Nr.1532/1
 gekuppelte Bebauung  
 geschlossene Bebauung
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m<sup>2</sup> zu betragen.

#### § 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Es werden Bauplätze festgelegt, die aus folgenden Grundstücken der KG Jakomini bestehen:
  - Bauplatz 1 Grundstück Nr. 1527/3+1527/4
  - Bauplatz 2 Grundstück Nr. 1525/1+1527/2
  - Bauplatz 3 Grundstück Nr. 1525/2+1524
  - Bauplatz 4 Grundstück Nr. 1521+1523
  - Bauplatz 5 Grundstück Nr. 1532/1+1532/2
- (2) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.

(3) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Gst.-Nr. 1531	BG	0,65
Gst.-Nr. 1530	BG	0,94
Gst.-Nr. 1529	BG	0,80
Gst.-Nr. 1528	BG	0,70
Gst.-Nr. 1527/1	BG	0,70
Bauplatz 1	BG	0,40
Bauplatz 2	BG	0,80
Bauplatz 3	BG	0,70
Bauplatz 4	BG	0,55
Gst.-Nr. 1522	BG	0,75
Gst.-Nr. 1537+1538/1	BG	0,78
Gst.-Nr. 1536	BG	0,60
Gst.-Nr. 1535/2	BG	0,55
Gst.-Nr. 1532/3	BG	0,85
Bauplatz 5	BG	0,40

(4) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan festgelegten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Bebauungsgrad, Gebäudehöhen, Geschossanzahl, Dachformen etc.) zulässig.

**§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, ABSTÄNDE**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude, Nebengebäude und Flugdächer festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen sowie geringfügige Überschreitungen bei untergeordneten erdgeschossigen Windfängen und dergleichen.
- (3) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig
- (4) Balkone und auskragende Terrassen dürfen maximal 1,50 m über die Baugrenzlinie vortreten.  
Ausnahme: Die Überschreitung der straßenseitigen Baugrenzlinie im Südwesteck (Gst.-Nr.1521) ist nicht zulässig.
- (5) Innerhalb der Baufluchtlinien und Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

**§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE**

(1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschossanzahlen bzw. bei Gst.-Nr.1537, 1538/1 u. 1535/2 tw. Gebäudehöhen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe = straßenseitige Traufhöhe bei Satteldächern und Gesamthöhe bei Flachdächern:	Gebäudehöhe = hofseitige Traufhöhe bei Satteldächern:	Gesamthöhe = Firsthöhe bei Satteldächern)
2 G u DG	max. 8,50m	max. 10,00m	max. 13,50m
3 G u.3G+DG 3G Gst.-Nr.1535/2	max. 11,00m max. 13,00m	max. 12,50m	max. 16,00m
4 G		max. 13,50m	max. 16,00m
5 G+DG	max. 17,00m	max. 17,00m	max. 22,00m

- (2) Höhenbezugspunkt: jeweiliges Gehsteigniveau.
- (3) Zulässige Dachformen sind im Planwerk eingetragen: straßenbegleitend als Satteldächer (ausgenommen Pultdach Gst.-Nr.1537, 1538/1 u. 1535/2) mit einer straßenseitigen Dachneigung von 33° bis 45° und einer hofseitigen Dachneigung von 22° bis 45° zulässig. Alle verbleibenden Dächer sind als Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 5° auszuführen.
- (4) Bei Satteldächern und Pultdächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (5) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 5° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte in einem maximalen Ausmaß von 30% des jeweiligen Bauplatzes.
- (7) Haustechnikanlagen sind innerhalb des Dachraumes bzw. innerhalb des Gebäudes zu situieren.

## **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (3) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (4) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (5) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinie maximal 1,50 m vortreten.
- (6) Nebengebäude und Flugdächer sind unzulässig.
- (7) Lärmschutzwände sind unzulässig.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen bzw. im Gebäude integriert zu errichten. Ausgenommen davon ist die Gst.Nr. 1535/2 (Feuerwehrrnutzung).
- (2) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. §89(4) des Baugesetzes.
- (3) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 85-95 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Bei Neubauten mit Büro- und Verwaltungsgebäuden (bzw. Gebäuden mit diesen Nutzungen) sind je DienstnehmerIn zwischen 0,1 und 0,2 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (5) Bei Neuerrichtung von Verkaufsgeschäftsf lächen (Ladengeschäfte, Geschäftshäuser) sind je 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zwischen 1,0 und 1,5 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.

- (6) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (7) Tiefgaragenrampen sind überwiegend in die jeweiligen Gebäude zu integrieren.
- (8) Je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche beziehungsweise je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15% für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen.
- (9) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (10) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad entspricht maximal dem Ausmaß vom jeweiligen Bebauungsgrad (ausgenommen Bauplatz 11 bei Feuerwehrrnutzung).
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die/der Mindestbreite/radius einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Für breitkronige, hochstämmige Bäume sowie für mittelkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m<sup>2</sup>, beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m<sup>2</sup> herzustellen.
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (7) Stützmauern dürfen eine Höhe von 50cm nicht überschreiten.
- (8) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich in Form von Einzelbuchstaben im Erdgeschoss an der Fassade montiert zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils im öffentlichen Interesse gebietet (z.B. Feuerwehr...) sind höhere Einfriedungen zulässig.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 23.07.2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-001932/2017/0101

### 08.24.1 Bebauungsplan „St.-Peter-Gürtel – Maggstraße“, 1. Änderung

VIII. Bez., KG St. Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.02.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.24.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Gürtel – Maggstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN,

offene Bebauung  
gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung

#### § 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD

(1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A	ca. 12.495 m <sup>2</sup>
Bauplatz B	ca. 11.399 m <sup>2</sup>
Bauplatz C	ca. 15.060 m <sup>2</sup>

(2) Bebauungsgrad: höchstens: 0,6

#### § 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

## § 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils zulässigen, Mindest- bzw. maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt:

<b>Bauplatz</b>	<b>Höhenbezugspunkt</b>
Bauplatz A	+ 346,93
Bauplatz B	+ 346,97
Bauplatz C	+ 347,44
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis maximal 20° zulässig. Ausgenommen von dieser Festlegung sind Glasdächer, diese sind mit einer Dachneigung von 0° bis 25° zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 ° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,0 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## § 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert, oder im Freien innerhalb der Baugrenzlinien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.

## § 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf 4,5 m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- bzw. mittelkronigen Laubbäumen -ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind.1,0 m Höhe vorzusehen.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen
- (10) Lärmschutzwände sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen und mindestens 3m von der nachbarlichen Grundgrenze abgerückt zu errichten.

## **§ 8 SONSTIGES**

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Auf jedem Bauplatz sind je zwei freistehende Werbepylone bis zu einer Höhe von maximal 10 m, zulässig.
- (3) Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine Einwirkungen in angrenzende Wohngebieten erfolgen.
- (4) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (5) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Davon ausgenommen sind Einfriedungen deren Verwendungszweck andere Höhen erfordern (z.B. Material- und Produktlager, ...).

## **§ 9 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 23.Juli 2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A14-062900/2014/0039

## 14.14.2 Bebauungsplan

### „Reininghaus – Parkquartier – Brauhausstraße“, 2. Änderung

XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.14.2 Bebauungsplan „Reininghaus – Parkquartier – Brauhausstraße“, 2. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz 1a	ca. 1.910m <sup>2</sup>
Bauplatz 1b	ca. 6.667m <sup>2</sup>
Bauplatz 2a	ca. 6.403m <sup>2</sup>
Bauplatz 3	ca. 2.406m <sup>2</sup>
Bauplatz 4	ca. 8.568m <sup>2</sup>
Bauplatz 5a	ca. 1.238m <sup>2</sup>
Bauplatz 5b	ca. 2.736m <sup>2</sup>
Bauplatz 5c	ca. 1.475m <sup>2</sup>

#### § 3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung  
gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung  
offene Bebauung an der Bauplatzgrenze
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

(3) Der Anteil für Wohnnutzung hat maximal für

Bauplatz 1a und 1b insgesamt	75%
Bauplatz 2a	85%
Bauplatz 3	100%
Bauplatz 4	81%
Bauplatz 5a	72%
Bauplatz 5b	73%
Bauplatz 5c	79%

der oberirdischen Geschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 zu betragen.

Zur Wohnnutzung zählen die Flächen der Wohnungen, Erschließungsflächen je Geschoss anteilig, sowie die anteiligen Flächen der Müll und Technikräume.

(4) Wohnungen zugeordnete Lagerräume (Kellerersatzräume und dgl.) im Erdgeschoss sind unzulässig.

(5) In den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Fahrradabstellräume bzw. überbaute Fahrradabstellflächen sind in einem Ausmaß von maximal 25% zulässig.

#### § 4 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird gemäß §3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
Bauplatz 1a	mind.1,00 max.5,88
Bauplatz 1b	mind.1,00 max.2,87
Bauplatz 2a	mind.1,00 max.3,11
Bauplatz 3	mind.1,00 max.2,50
Bauplatz 4	mind.1,00 max.2,83
Bauplatz 5a	mind.1,00 max.3,17
Bauplatz 5b	mind.1,00 max.2,26
Bauplatz 5c	mind.1,00 max.4,25

#### § 5 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

(1) Die Baugrenz- und Baufluchtlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, und dergleichen.

(2) Balkone dürfen maximal 3,00m über die Baugrenz-, Bauflucht- sowie Höhenzonierungslinien vortreten. Balkone müssen jedoch mindestens 4,50m über der fertigen Oberkannte Terrain liegen ausgenommen Bauplatz 3.

#### § 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, RAUMHÖHE

(1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gesamthöhen bzw. Gebäudehöhen:

Max.Geschoßanzahl:	Max.Gebäudehöhe:	Max.Gesamthöhe:
1-2 G		max. 8,00m
3G		max. 15,00m
4 G Bauplatz 3	max. 15,00m	max. 18,00m
4G Bauplatz 1		max. 18,00m

7G	max. 24,00m
8 G	max. 27,00m
9 G	max. 30,00m
10 G	max. 33,00m
11G	max. 36,00m
15G	max. 52,00m
17G	max. 59,00m
20G	max.68,00m

- (2) Höhenbezugspunkt:  
362,65m im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan, Bauplatz 1).
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind bis zum 3. oberirdischen Geschoss intensiv, ab dem 4. Geschoss extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe hat mindestens 70cm (intensiv) bzw. 12cm (extensiv) zu betragen.  
Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 5° und bei Bauplatz 3 von 10° bis 17° entsprechend der im Plan angegebenen Firstrichtung zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Bauplatz 3 innerhalb des Gebäudes zu situieren. Auf den anderen Bauplätzen sind Haustechnikanlagen auf Flachdächern erst ab dem 5. Geschoss zulässig. Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen und dürfen die oberste Geschossdeckenoberkante maximal um 3,00m überragen. Haustechnikanlagen sind mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen. Ausgenommen davon ist der westliche 8-geschossige Baukörper am Bauplatz 4, auf diesem Baukörper darf die Haustechnik die oberste Geschossdeckenoberkante maximal um 2,00m überragen.
- (7) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. §3Abs.4 (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,60m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume u. dgl. Abgehängte Decken bleiben dabei unberücksichtigt.  
Für die Bauplätze 1a, 1b, 5a, 5b, 5c gilt: Das erste und zweite Obergeschoss, hat eine Raumhöhe von mind. 3,00m einzuhalten. Ausgenommen davon sind Gänge, Lagerräume (Kellerersatzräume, Nebenräume u.dgl.) Abgehängte Decken bleiben unberücksichtigt.

## § 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie bzw. Bauplatzgrenzen hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Die Abstände von Balkonen untereinander haben mindestens 5,00m zu betragen. Dies gilt nicht für Balkone desselben Hauses.

- (4) Bauplatz 1, Bereich Höhenzonierung für max. 17 und 20 Geschosse:  
Der Gebäudeabstand der Gebäude untereinander hat ab dem vierten Geschoss mindestens 15m zu betragen.
- (5) Der Wiederaufbau der bestehenden Holzhalle (Flugdach) auf Bauplatz1 in ungefähr gleicher Lage, Höhe und Dachform entsprechend Bestand ist zulässig.

**§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Für die Bauplätze:      1a, 1b u. 2a                      je 140 - 160 m<sup>2</sup>,  
für die Bauplätze        3 u. 4                                      je 140 - 160 m<sup>2</sup> und  
für die Bauplätze:        5a, 5b u. 5c                      je 129 - 160 m<sup>2</sup>  
oberirdische Geschossfläche ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen.  
Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze je oberirdische Geschossfläche.
- (3) Stellplatzobergrenze maximal:  
Für den Bauplatz:        1a u 1b                                      insgesamt      204 PKW-Abstellplätze;  
für den Bauplatz        2a    insgesamt      133 PKW-Abstellplätze  
für die Bauplätze        3 u 4    insgesamt      213 PKW-Abstellplätze  
für die Bauplätze:        5a, 5b u 5c                      insgesamt      127PKW-Abstellplätze
- (4) Davon PKW-Abstellflächen im Freien:  
Bauplatz:                1b    max.11 PKW-Abstellplätze  
Bauplatz                2a    keine freien Abstellplätze  
Bauplätze                3 u 4    max.10 PKW-Abstellplätze  
Bauplätze:                5a, 5b u 5c                      max. 6 PKW-Abstellplätze
- (5) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:  
mit sickerfähiger Oberfläche, dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (6) Es sind maximal 4 Tiefgaragen Zu- und Abfahrten und eine zusätzliche Tiefgaragen Ausfahrt in der Kratkystraße zulässig (lt. Eintragung im Plan).
- (7) Tiefgaragen sind nur innerhalb der im Plan eingetragenen Zonen zulässig.  
Mindestens 50% der oberirdischen Nutzflächen dürfen weder über Treppen noch über Aufzüge mit einer Garage verbunden sein.  
Der rechnerische Nachweis hat jeweils für A) die Bauplätze 1a und 1b, B) den Bauplatz 2a, C) die Bauplätze 3 und 4, D) die Bauplätze 5a, 5b und 5c zu erfolgen.  
Jede Garage muss mindestens 2 Ein- und Ausgänge zu/von den Freiflächen haben.
- (8) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (9) Tiefgaragenrampen sind in die Hauptgebäude zu integrieren.
- (10) Je angefangene 30m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50m<sup>2</sup> Nutzfläche gem. Stmk. ROG§30(1) Z 3 ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu.
- (11) Mindestens 50% der erforderlichen Fahrradabstellplätze sind ebenerdig oder über Rampen erreichbar in Gebäuden zu errichten.
- (12) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Bauflucht u Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden, ausgenommen im Nahebereich von ÖV-Haltestellen.

## **§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (3) Der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mindestens 4,50m.
- (4) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (5) Gleichwertige Bestandbäume können angerechnet werden.
- (6) Bei mittel- bis großkronigen Laubbaumpflanzungen hat die Höhe der Vegetationsschicht im Bereich des Wurzelraums mind. 1,5 m zu betragen.
- (7) Auf Bauplätzen mit Tiefgaragen sind mindestens 15% der Bauplatzfläche mit einer Vegetationsschicht von mind. 0,7 m Höhe zu überdecken.
- (8) Geländeänderungen sind bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (9) Sichtflächen von Stützmauern sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
  - oberirdische und unterirdische Bebauung
  - Freiflächen begrünt – Freiflächen befestigt
  - Ausmaß der Dachbegrünung
  - Bäume – Unterscheidung: Bestand, Neupflanzung bzw. Baumfällung
  - Leitungen

## **§ 10 SONSTIGES**

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden direkt an der Fassade zu montieren und sind ausschließlich bis zur maximalen Oberkante von 7,0m über Erdgeschossniveau zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylone sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig ausgenommen bei Kinderbetreuungseinrichtungen u. dgl. Im Falle einer Kinderbetreuungseinrichtung u.dgl. sind diese in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 23. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A14-044538/2018/31

## **17.20.0 Bebauungsplan „Puchstraße – Puntigamer Straße – Herrgottwiesgasse“**

XVII. Bez., KG Rudersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09. Juli 2020 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.20.0 Bebauungsplan „Puchstraße – Puntigamer Straße – Herrgottwiesgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 6/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

### **§ 2 BEBAUUNGSWEISE**

offene Bebauung

### **§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD**

- (1) Die Mindestgröße der Bauplätze beträgt 4.000 m<sup>2</sup>.
- (2) Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,75 begrenzt.
- (3) Der Bauplatz „A“ weist eine Fläche von ca. 15.000 m<sup>2</sup> auf.

### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BEBAUUNGSDICHTE**

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Bebauungsdichte wird mit höchstens 1,7 festgelegt.

### **§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Planwerk sind die jeweils zulässigen maximalen traufseitigen Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Für Stiegen - und Lifthäuser und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen traufseitigen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Die Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt 338,00 m.
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis maximal 20° zulässig. Pultdächer sind für Hauptgebäude nicht zulässig.

- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 ° sind zumindest extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stieghäuser und Lifte bis höchstens 30 % der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens um 3,0 m von der Attika zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## **§ 6 ERSCHLIESSUNGSWEGE, ZUFahrTEN, PKW-ABSTELLPLÄTZE, VERBINDUNGSSTRASSE**

- (1) Es ist zulässig von der neuen, Ost-West-verlaufenden Straße abgehende Erschließungswege (Privatstraßen) und Zufahrten zu errichten.
- (2) Es ist zulässig von der Herrgottwiesgasse aus einmal eine Zu- und Abfahrt zu errichten.
- (3) Es ist zulässig von der Puntigamer Straße aus einmal eine Zu- und Abfahrt zu errichten. Eine Bewilligung der Landesstraßenverwaltung ist beizubringen.
- (4) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, in Hochgaragen, in den Gebäuden integriert oder im Freien zu errichten. Über Hochgaragen sind zumindest extensiv begrünte Dächer anzuordnen.
- (5) Am Bauplatz „A“ sind maximal 300 Stellplätze zulässig.
- (6) Geringe Abweichungen in der Lage und in der Breite der neuen ost-west-verlaufenden Verbindungsstraße und in der Lage der Grundgrenzen von Bauplatz „A“ sind zulässig.

## **§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Für die Grüngestaltung der einzelnen, konkreten Bauplätze gilt über die planliche Darstellung hinaus:  
Entlang der Erschließungswege und entlang der zukünftigen, östlichen und nördlichen Bauplatzgrenzen sind jeweils durchgehende, mindestens 2,00 m breite Grünstreifen mit Laubbaumpflanzungen anzulegen. Die Baumpflanzungen sind in einem Abstand von weniger als 12,00 m zu tätigen.
- (2) Bei den im Plan dargestellten Grünstreifen hat die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen. Die Grünstreifen dürfen für Parkierungs- oder Lagerflächen nicht verwendet werden.
- (3) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (4) Bäume sind als normalkronige Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Kugelförmige Bäume sind nicht zulässig.
- (5) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zur aufgehenden Wand beträgt für
 

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m,
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m,
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m.

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zur aufgehenden Wand auf 4,5 m reduziert werden.

- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- bzw. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,00 m Höhe vorzusehen.
- (9) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten – ausgenommen davon sind Autohandelsflächen.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.
- (11) Etwaige Lärmschutzwände sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen und mindestens 2 m von der nachbarlichen Grundgrenze abgerückt zu errichten.
- (12) Der Versiegelungsgrad wird mit maximal 0,75 festgelegt.

## **§ 8 SONSTIGES**

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen an der Fassade zulässig.
- (2) Auf jedem Bauplatz ist ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 10 m zulässig. Auf Bauplätzen über 10.000 m<sup>2</sup> sind zwei dieser Werbepylone zulässig.
- (3) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Davon ausgenommen sind Einfriedungen deren Verwendungszweck andere Höhen erfordern (z.B. Material- und Produktlager oder dgl.).

## **§ 9 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 23. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-021949/2017/0031

### **17.22.0 Bebauungsplan „Triester Straße – Ruthardweg“**

XVII. Bez., KG Rudersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.22.0 Bebauungsplan „Triester Straße – Ruthardweg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN**

- (1) offene Bebauung  
gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung
- (2) Im Erdgeschoss entlang der Triester Straße ist die Wohnnutzung ausgeschlossen. Auf diesen Flächen sind Fahrradabstellräume, Fahrradabstellbereiche, Müllräume und Technikräume in einem Ausmaß von maximal 20% zulässig.
- (3) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m<sup>2</sup> zu betragen.

#### **§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE**

- (1) Der „Bauplatz A“ umfasst die Grundstücke .83, 56/1 und 56/4 der KG Rudersdorf.
- (2) Der „Bauplatz B“ umfasst die Grundstücke 60/5, 60/6 und 60/1 der KG Rudersdorf.
- (3) Die Bebauungsdichte ist gemäß der Flächenwidmungsplanfestlegung einzuhalten.

#### **§ 4 BAUFLUCHTLINIEN, BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN**

- (1) Im Plan sind Baufluchtlinien und Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 1,80 m über die Baugrenzlinie vortreten.

- (4) Innerhalb der Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

## **§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE**

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1 G	max. 5,50 m
3 G	max. 11,00 m
4 G	max. 14,00 m
5 G	max. 17,00 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt:  
+ 346,00
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Die Raumhöhe der Erdgeschosse entlang der Triester Straße gem. § 2 (2) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,6 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10° mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinie maximal 2,00 m vortreten.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Für den Bauplatz „A“ wird eine Zufahrt vom Ruthardweg festgelegt.
- (2) Für den Bauplatz „B“ wird eine Zufahrt von der Triester Straße über die Liegenschaft 56/3, KG Rudersdorf festgelegt.
- (3) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und im Gebäude integriert, zu errichten.

- (4) Bei Neubauten ist je 70-80 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (6) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (7) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (8) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (9) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (10) Je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, bzw. je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche für andere Nutzungen gem. Stmk. ROG §30 (1) Z 2 ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen, davon sind ca. 15% für Besucherinnen und Besucher frei zugänglich auszuführen.
- (11) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (12) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit maximal 40% begrenzt.
- (4) Je 250 m<sup>2</sup> unbebauter Fläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (8) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (9) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (10) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:  
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

- (13) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert (maximale Oberkante 5,00 m) zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig, ausgenommen Werbepylone.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Umnutzungen zulässig.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 23.07.2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: Präs-054562/2020/0003

### **Rauchverbot auf Kinderspielplätzen und -flächen**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2020, mit der ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen und -flächen verfügt wird.

Gemäß Art. 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 (WV) in der Fassung BGBl. I 24/2020, und § 42 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020, wird verordnet:

#### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Diese Verordnung gilt für alle innerhalb des Grazer Stadtgebietes gelegenen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätze und -flächen (im Folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet), die im Eigentum der Stadt Graz stehen oder von dieser verwaltet werden.

(2) Spielplätze sind Flächen im Sinne des Abs. 1, die als Spielplätze gekennzeichnet sind. Sie umfassen neben den Spielflächen einschließlich etwaiger Spielgeräte auch die Wege, Pflanzungs- und Rasenflächen sowie sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten wie insbesondere Tische, Bänke und Stühle.

(3) Rauchen im Sinne dieser Verordnung ist das bewusste Einziehen von Tabakrauch in die Mundhöhle bzw. das bewusste Einatmen von Tabakrauch.

#### **§ 2 Rauchverbot**

Auf Spielplätzen ist das Rauchen verboten.

#### **§ 3 Strafbestimmung**

Die Nichtbefolgung des § 2 dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird nach § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020, mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse [www.graz.at](http://www.graz.at) kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A7-Vet-055222/2020/0007

### **Festlegung einer Zone um den Bienenstand Karl-Etzel-Weg 31, 8053 Graz, infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen**

Aufgrund der Bestimmung des § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988, BGBl. 290/1988, idF. BGBl. I 67/2005 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz) wird verordnet:

#### § 1

Diese Verordnung gilt nur für jenen Bereich der verordneten Zone, der in der Stadt Graz gelegen ist.

#### § 2

Da die Bösartige Faulbrut der Honigbienen aufgetreten ist, wird um den Bienenstandort 8053 Graz, Karl-Etzel-Weg 31, eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

#### § 3

Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Stadt Graz in diese Zone eingebracht werden.

#### § 4

Alle Besitzer müssen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Stadt Graz, Gesundheitsamt, Referat für Veterinärangelegenheiten, Lagergasse 132, 8020 Graz melden.

#### § 5

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 12 des Bienenseuchengesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 4.360,-- € zu bestrafen.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an die Amtstafel in Kraft.

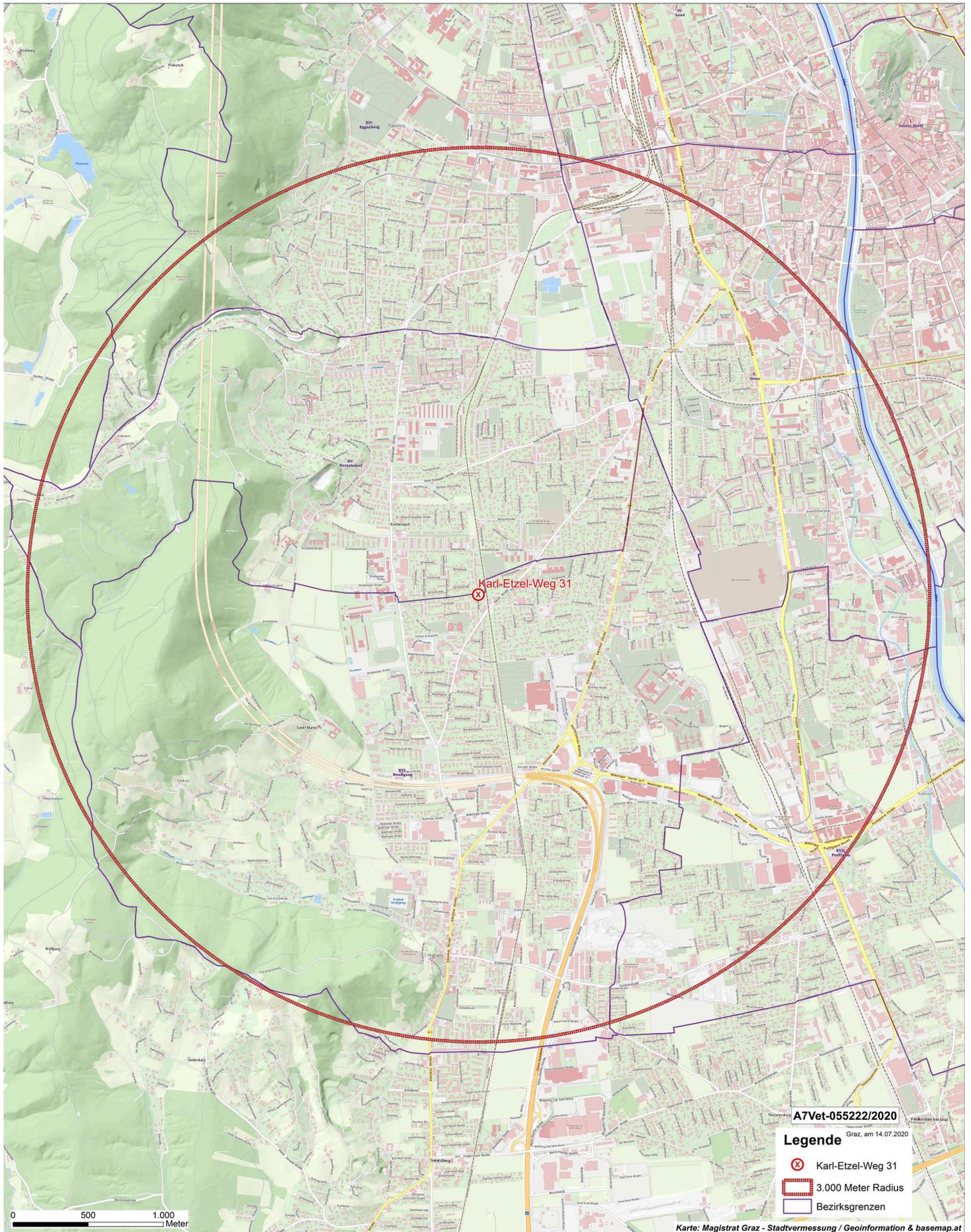
Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

Beilage: Plan

# Bienenseuche 2020/1

## Karl-Etzel-Weg 31, 8053 Graz



A7Vet-055222/2020  
Graz, am 14.07.2020

### Legende

- ⊗ Karl-Etzel-Weg 31
- 3.000 Meter Radius
- Bezirksgrenzen

# RICHTLINIE

GZ.: A21-017563/2009/0061

## Richtlinie des Stadtsenatsreferenten vom 28.03.2019 betreffend **Förderkriterien für den Bereich Stadtteilarbeit**

Auf Grund des § 61 Abs. 1 und Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 45/2016 wurde beschlossen:

Das Zusammenleben in Graz bedeutet laufend mit Veränderungen in den Lebensräumen und im sozialen Gefüge umzugehen. Gemeinwesenarbeit ist eine Methode, Menschen dabei zu unterstützen, mit diesen Veränderungen umzugehen, die von der Stadt Graz gewünscht und gefördert wird.

Die Entwicklung der Stadtteilarbeit erfolgt im Sinne des am 01.10.2015 im Gemeinderat beschlossenen Leitbildes für Stadtteilarbeit in Graz.

### 1. PRINZIPIEN

Die Stadtteilarbeit erfolgt basierend auf gemeinwesenorientierten Methoden. Deshalb bilden folgende Prinzipien die Grundlage der Stadtteilarbeit und werden in allen Planungen und Aktivitäten berücksichtigt.

- **Zielgruppenübergreifend:** Aktivitäten werden derart ausgerichtet, dass sich möglichst viele BürgerInnen daran beteiligen können. Dabei sind zielgruppenspezifische Aktionen nicht ausgeschlossen, geschehen aber im Kontext anderer Aktivitäten.
- **Partizipativ - aktivierend:** Maßnahmen zielen darauf ab, dass Betroffene zu Beteiligten werden, die bereit sind für ihre Ideen und Probleme selbst Verantwortung zu übernehmen.
- **Prozessorientiert:** Die methodischen Konzepte der Stadtteilarbeit werden prozesshaft angelegt und die StadtteilarbeiterInnen verstehen sich als ProzessbegleiterInnen, die die Menschen in der Selbstorganisation und Eigeninitiative ermutigen, fördern und unterstützen.
- **Interessenzentriert:** Im Zentrum der Aktivitäten steht der Wille oder die Betroffenheit der Menschen im Zuständigkeitsbereich.
- **Niederschwellig** Angebote und Leistungen werden so ausgerichtet, dass möglichst alle Menschen im Zuständigkeitsbereich Zugang finden. Menschen, die aus räumlichen oder sozialen Motiven heraus keinen Zugang zu regulären Angeboten finden, werden unterstützt, diese in Anspruch nehmen zu können.
- **Lernoffen:** Die Stadtteilarbeit passt sich, was persönliche und gesellschaftliche Entwicklungen angeht, lernend an Veränderungen an und unterstützt Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich dabei Veränderungen nicht nur ausgeliefert zu sein, sondern sie auch gestalten zu können.

- **Ressourcenorientiert:**
  - a) Das Augenmerk liegt auf Einbindung der Stärken und Möglichkeiten der Menschen. Erst in späteren Stadien werden betreuende oder programmorientierte Angebote gesetzt.
  - b) Räume, Nachbarschaften, Plätze, Natur, Straßen, aber auch die vorhandene Unternehmens- und Dienstleistungsstruktur sind bedeutsame Ressourcen, die man nutzen und durch Vernetzung effektiver gestalten kann.
- **Ressort- und aufgabenübergreifend (innerhalb und außerhalb des Hauses Graz):** Kooperationen nutzen die Kompetenzen anderer Sektoren und ermöglichen eine Bündelung von Ressourcen und unterstützen damit die strategische und nachhaltige Implementation von Maßnahmen.

## 2. ZIEL UND RESULTATE DER STADTTEILARBEIT IN GRAZ

Stadtteilarbeit zielt darauf ab, mit den Menschen nachhaltige Verbesserungen ihrer Lebenssituation zu erreichen.

Maßnahmen, die folgende Resultate anstreben, werden als geeignet betrachtet, das o.a. Ziel zu erreichen.

### **Resultat 1: Die im Bereich der Stadtteilarbeit tätigen Einrichtungen, Organisationen und andere relevante Akteure agieren vernetzt**

Eine Vernetzung von möglichst vielen relevanten, im Stadtteil tätigen AkteurInnen (Sozialarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsmarktpolitik, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, sozialmedizinische Einrichtungen, MigrantInnenorganisationen, Politik, Verwaltung, Polizei und Kirchen...) trägt zu einer koordinierten und ergebnisorientierten Bearbeitung anstehender Probleme bei.

#### **Verpflichtende Aktivitäten**

- Die Bezirkspolitik wird als ein wichtiger Partner vor Ort über Stadtteilarbeit informiert. Mögliche Kooperationen werden jeweils ausverhandelt.
- Partnerorganisationen des „Stadtteilmanagements“ der Stadtbaudirektion, die im Umkreis des Zuständigkeitsgebietes tätig sind, zählen zu den PartnerInnen im Stadtteil und werden in die Vernetzung miteinbezogen.

#### **Beispielhafte Aktivitäten**

- Teilnahme an oder Organisation von Vernetzungstreffen
- Absprache und Umsetzung von Kooperationen (z.B. Raumnutzungen, Tag der Vereine, AMS, Hausverwaltung)
- Informations- und Kontaktarbeit (z.B. Newsletter, Teilnahme an Bezirksveranstaltungen)

## **Resultat 2: Die Gestaltungs- und Veränderungswünsche in den erweiterten Nachbarschaften werden in partizipativen Prozessen begleitet**

Die BewohnerInnen werden als Expertinnen für das eigene Lebensumfeld aktiv in die Arbeit eingebunden und gestalten dieses nach eigenen Erfordernissen und Bedürfnissen mit.

Die Stadtteilarbeit schafft durch die Anwendung zielgruppenadäquater Methoden die Rahmenbedingungen für eine Partizipation unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen.

### **Verpflichtende Aktivitäten**

- Aktivitäten und mögliche Kooperationen mit VernetzungspartnerInnen, die bereits mit zielgruppenspezifischer Partizipationsarbeit im Zielgebiet beauftragt sind, werden abgesprochen (z.B. Jugendzentren)

### **Beispielhafte Aktivitäten**

- Kontaktaufbau zu (besonderen) Zielgruppen (z.B. Kunst- und Kulturangebote, Picknick im Park, Kulturspaziergänge)
- Aktivitäten zur Erhebung von Bedarf und Bereitschaft (z.B. Aktivierende Befragung, Hofkonferenzen, thematische Dialogrunden)
- Moderation und Begleitung von Beteiligungsprozessen (z.B. Arbeitskreis zu Gestaltungs- und Veränderungspotenzialen, Informationsbeschaffung, soziale Inszenierung zur Problembeleuchtung)

## **Resultat 3: Die Stadtteilarbeit hat eine Moderatoren- und Brückenfunktion zwischen den BewohnerInnen ihres Zielgebiets und lokalen AkteurInnen**

Durch die Arbeit vor Ort und einen niederschweligen Ansatz bauen die MitarbeiterInnen der Stadtteilarbeit Kontakte zu schwer erreichbaren Zielgruppen auf und vermitteln diesen Zugang zu relevanter Beratung und Angeboten.

Die Anwesenheit von Professionisten und Ansprechpersonen, die Moderations- und Mediationskompetenz im Stadtteil und die Möglichkeit anstehende Themen und Probleme zu deponieren und zu bearbeiten, wirken konfliktpräventiv und deeskalierend.

### **Verpflichtende Aktivitäten**

- Beratungsaktivitäten vor Ort werden möglichst mit den kommunal beauftragten oder anderweitig zuständigen Einrichtungen abgesprochen.

### **Beispielhafte Aktivitäten**

- Lokale Erreichbarkeit (z.B. Öffnungszeiten im eigenen Lokal, Speakers Corner – als mobile Version einer Sprechstunde)
- Organisation von bzw. Vermittlung zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten (z.B. Sozialsprechstunden, offener Babytreff, Gesundheitsberatung, Sprechstunden der Hausverwaltung vor Ort, Kinderbetreuung bei Veranstaltungen)
- Organisation von Informationsveranstaltungen (z.B. zu bezirksrelevanten Themen, Dialogreihen)
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für öffentliche Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit (beispielsweise Newsletter...)

### **3. FÖRDERSCIENEN UND FINANZIERUNG, ANTRAGSSTELLUNG UND EINREICHUNG, VERRECHENBARE KOSTEN UND ABRECHNUNG DER SUBVENTIONEN, JAHRESBERICHT**

#### **3.1 Nachbarschaftszentren**

Ein **Nachbarschaftszentrum** ist Ort der Kommunikation und Vernetzung im Bezirk und bündelt und unterstützt Initiativen von BewohnerInnen. Wesentliches Merkmal von Nachbarschaftszentren ist, dass aktive BürgerInnen ihr Engagement und ihre Ideen für ein Miteinander einbringen. Deshalb entstehen Nachbarschaftszentren dort, wo längerfristiges, hohes Engagement von BürgerInnen und der Bedarf an Räumlichkeiten, um dieses umsetzen zu können, zusammentrifft.

#### **Finanzierung**

Finanzierungsrahmen: bis zu Euro 25.000,-

Die Finanzierung ist zur Abdeckung von Raum- und Betriebskosten und eine geringfügige Besetzung vorgesehen. Darüber hinaus gehende Aktivitäten sind über den Projektpool zu beantragen.

#### **Antragsanforderungen und Einreichung**

Grundlage einer Finanzierung ist eine Jahres- und Ressourcenplanung, die für das Arbeitsjahr bindend ist und die eine quantitative Nutzungsevaluierung erlaubt.

Für den Antrag erforderliche Unterlagen

- Subventionsansuchen SIBET-Finanzierung eines Nachbarschaftszentrums inkl. Bezirksratsbeschluss
- detailliertes Budget
- aktueller Vereinsregisterauszug und Statuten oder Firmenbuchauszug

Einreichung: Amt für Wohnungsangelegenheiten der Stadt Graz / Schillerplatz 4 / 8010 Graz.

Grundlage einer Subvention aus den SIBET-Mitteln ist die Subventionsordnung der Stadt Graz in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Verrechenbare Kosten**

##### **Personalkosten**

Zum Nachweis von Personalkosten eignen sich Jahreslohnkonten, in denen Bruttogehalt und Dienstgeber- abgaben ausgewiesen sind. Es können nur Ist-Kosten verrechnet werden.

Unter Personalkosten sind Name und Rolle der jeweiligen MitarbeiterInnen anzugeben und deren Beschäftigungsausmaß.

##### **Externe Honorare**

Personen, die der antragstellenden Organisation als Funktionsträger oder Angestellte angehören, können im Rahmen der Subvention keine Honorarnoten verrechnen.

##### **Sachkosten**

wie z.B Miet- und Betriebskosten, Druck und Kopierkosten, Büromaterial, Kommunikationskosten, Fortbildung

## **Anschaffungen**

z.B. einmalige Anschaffungen, die für den Betrieb der Arbeit nötig erscheinen; die Anschaffungen sind extra mit dem jeweiligen Preis anzuführen.

## **Subventionsabrechnung**

Es gelten die Vorgaben der Subventionsordnung der Stadt Graz in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Subventionsabrechnung bitte das entsprechende Formular verwenden – Subventionsabrechnung SIBET- Finanzierung eines Nachbarschaftszentrums

## **Jahresbericht**

Der Bericht soll alle wichtigen Aspekte des Projektes/Arbeitsjahres in nachvollziehbarer Weise darstellen. Dabei sollen sowohl positive als auch negative Erfahrungen dokumentiert werden. Verwenden Sie dazu das Formular „SIBET\_Bericht“.

## **3.2 Projekte**

**Projekte der Stadtteilarbeit** sind zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahmen. Die mit den Menschen gemeinsam gesetzten Aktionen haben Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse zum Ziel, um eine möglichst nachhaltige Verbesserung der jeweiligen Lebenssituation zu erreichen. Im Rahmen dieser Finanzierungsschiene sind vielfältige (Pilot-)Projekte möglich.

Finanzierungsrahmen: bis zu Euro 10.000,-

## **Antragsanforderungen und Einreichung**

Grundlage einer Finanzierung ist eine Maßnahmen- und Ressourcenplanung, die für die Projektlaufzeit bindend ist. Ansuchen können nur Vereine und genehmigte Nachbarschaftszentren.

Für den Antrag erforderliche Unterlagen

- Subventionsansuchen SIBET-Finanzierung eines Projektes der Stadtteilarbeit inkl. Bezirksratsbeschluss
  - detailliertes Budget
  - aktueller Vereinsregisterauszug und Statuten bzw. Bezirksratsbeschluss bei Eigenprojekten
- Einreichung: Amt für Wohnungsangelegenheiten der Stadt Graz, Schillerplatz 4, 8010 Graz.

Grundlage einer Subvention aus den SIBET-Mitteln ist die Subventionsordnung der Stadt Graz in der jeweils gültigen Fassung.

## **Verrechenbare Kosten**

### **Personalkosten**

Zum Nachweis von Personalkosten eignen sich Jahreslohnkonten, in denen Bruttogehalt und Dienstgeber- abgaben ausgewiesen sind. Es können nur Ist-Kosten verrechnet werden.

Unter Personalkosten sind Name und Rolle der jeweiligen MitarbeiterInnen anzugeben und deren Beschäftigungsausmaß.

### **Externe Honorare**

Personen, die der antragstellenden Organisation als Funktionsträger oder Angestellte angehören, können im Rahmen der Subvention keine Honorarnoten verrechnen.

**Sachkosten im Rahmen des Projektes**

wie z.B Fahrt- und Transportkosten, Kosten für Gemeinschaftsaktivitäten, Bewirtung, Druck- und Kopierkosten

**Eigenleistung**

Bis zu 20% der Gesamtkosten des Projektes können als Eigenleistung verrechnet werden.

**Subventionsabrechnung**

Es gelten die Vorgaben der Subventionsordnung der Stadt Graz in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Subventionsabrechnung bitte das entsprechende Formular verwenden – Subventionsabrechnung SIBET- Finanzierung eines Projektes der Stadtteilarbeit.

Für den Bürgermeister:

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## [Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 2020](http://www.graz.at/cms/beitrag/10343982/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Februar.html)

[www.graz.at/cms/beitrag/10343982/7768145/Gemeinderatssitzung\\_vom\\_Februar.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10343982/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Februar.html)

### Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**
- sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

## [Nachruf Gemeinderat a.D. Mag. Mario Kowald](http://www.graz.at/cms/dokumente/10343982_7768145/fe7bb971/200213_nachruf.pdf)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 2020

[www.graz.at/cms/dokumente/10343982\\_7768145/fe7bb971/200213\\_nachruf.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10343982_7768145/fe7bb971/200213_nachruf.pdf)



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

